

Gebührensatzung für die Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Nr. 20 S.687,719), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410, 427) sowie § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S.282), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 10. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Pflichtaufgaben der öffentlichen Feuerwehr

Die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz, im Weiteren mit „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:

- (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarschaftliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung dadurch nicht erheblich gefährdet werden,
- (2) bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
- (3) an Löschwasser- und Brandverhütungsschauen teilzunehmen,
- (4) Maßnahmen der Brandverhütung durchzuführen.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben nach § 1 dieser Satzung ist - vorbehaltlich der Regelungen des § 3 nach § 26 Abs. 1 BrSchG – gebührenfrei:

- a) bei Bränden,
- b) bei der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
- c) bei der technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Gebührenpflichtig nach Maßgabe dieser Gebührensatzung sind alle im § 26 Abs. 2 BrSchG M-V aufgeführte Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für:
 1. den Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
 2. den Geschädigten, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. den Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,

4. Personen, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmierten,
5. den Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

- (3) Für andere Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, werden die Kosten nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 4

Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für nachbarschaftliche Löschhilfe gem. § 2 Abs. 3 des BrSchG sind die entstehenden Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufschlag einschließlich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung sowie Aufwand zur Verpflegung und Erfrischung des Feuerwehrpersonals) auf Antrag zu erstatten, sofern die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wurde.

§ 5

Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Schuldner sind:
 1. der Auftraggeber,
 2. diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
 3. oder der Verursacher der Hilfeleistung.
- (2) Bei nachbarschaftlicher Löschhilfe oder nachbarschaftlicher technischer Hilfeleistung ist die anfordernde Gemeinde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Bei der Berechnung der Personalkosten werden zu Grunde gelegt:
 1. der Zeitraum vom Verlassen bis zur Rückkehr des Personals vom und zum Gerätehaus,
 2. der entstandene Verdienstaufschlag zuzüglich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung,
 3. die Anzahl der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen,
 4. die Einsatzdauer.
- (3) Mit den Beträgen für die Sachkosten (Fahrzeuge) sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere der hydraulischen Rettungsgeräte, Motorsägen,

Beleuchtungstechnik, Kraftstoffe und der Instandhaltung abgegolten.

- (4) Zusätzlich sind zu zahlen:
 1. Gebühren entsprechend des eingesetzten Personals für die erforderlichen Reinigungsarbeiten aufgrund außergewöhnlicher Verschmutzungen an Fahrzeugen und Geräten;
 2. die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Öl-Bindemittel sowie für deren Entsorgung.
- (5) Bei Verlust ausgeliehener Geräte werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Als Mindestsatz wird für Personal- und Sachkosten die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben. Werden Fahrzeuge länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus mit der Hälfte der Gebührensätze berechnet.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren und der Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes.
- (2) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühren- und Kostenfestsetzung erfolgt mittels Leistungsbescheid durch die Gemeinde Ostseebad Binz.
- (4) Die Gebühren und die Kosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zum Entrichten der Gebühren und Erstattung der Kosten im festgesetzten Zeitraum nicht nach, so können diese im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen und Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung durch die Feuerwehr gemäß § 3 dieser Satzung entstehen oder bei der Leistung nachbarschaftlicher Löschhilfe oder bei der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz vom 26. August 2003 außer Kraft.

Ostseebad Binz, 06. Juli 2010

Anlage

Gebührensatzung für die Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz

Gebührenverzeichnis

1.	<u>Gebühren für Feuerwehrpersonal</u>	je Stunde	29,18 €
2.	<u>Gebühr für Fahrzeuge inkl. Geräte</u>		
2.1	Tanklöschfahrzeug/TLF 24/50	je Stunde	689,05 €
2.2	Löschfahrzeug LF 16/12	je Stunde	315,62 €
2.3	Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	je Stunde	1.263,53 €
2.4	Einsatzleitwagen ELW I	je Stunde	573,56 €
2.5	Boot mit Motor und Anhänger	je Stunde	780,11 €

3. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln sowie Handfeuerlöschmitteln wird nach den tatsächlichen Wiederbeschaffungs- bzw. Befüllungskosten berechnet.

4. Entsorgung / Reinigung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, Chemikalien, Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln als auch die Reinigung von außergewöhnlich verschmutzter Einsatzkleidung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.